

Landratsamt Ravensburg
-untere Flurbereinigungsbehörde-
Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung
der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen:
Friedhofstraße 3
88212 Ravensburg

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Boms
Landkreis Ravensburg

AUSFÜHRUNGSANORDNUNG vom 14.08.2026

1. Das Landratsamt Ravensburg -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplans - einschließlich der Plannachträge 1 und 2 - für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Boms an.
- 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 16.10.2026 festgesetzt.
Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan - einschließlich der Plannachträge - vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
- 1.2 Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 10.08.2015 enden mit Ablauf des 15.10.2026.
Diese Anordnung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3047) eingesehen werden.
- 1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Landratsamt Ravensburg -untere Flurbereinigungsbehörde- (Hinweis: Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen: Friedhofstraße 3, 88212 Ravensburg) gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) liegen vor.

Die Beteiligten sind am 07.05.2019 über den Flurbereinigungsplan gehört worden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest, da

- die Widersprüche gütlich geregelt wurden
- das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg -obere Flurbereinigungsbehörde- über die verbliebenen Widersprüche unanfechtbar entschieden hat

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Sitz: Ravensburg eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen: Friedhofstraße 3, 88212 Ravensburg.

.

Ravensburg, 14.08.2026

gez. Hilsenbeck (VD)

D.S.